

1150 Jahre Rhöda

Zur Geschichte des ältesten Ortsteils der Gemeinde Breuna *

Dieter Carl

Im Mai 1990 feierte Rhöda sein 1150-jähriges Jubiläum. Von der Hessischen Landesregierung wurde die Freiherr-vom-Stein-Plakette verliehen – Anlaß und Grund, einen Blick in die Vergangenheit dieses ältesten Ortsteils der Gemeinde Breuna zu richten.

Der Name Rhöda geht zurück auf mittelhochdeutsch „roden“, das bereits die Bedeutung des heutigen, gleichlautenden Wortes besaß, also: Urbarmachen durch Fällen der Bäume und Ausgraben der Stümpfe¹. Lange war man der Auffassung, die Ersterwähnung sei auf 990 zu datieren. Reimer² und Schröder-Petersen³ beziehen die Nennung *Hrethon in pago Hassia 990* auf Rhöda. Eine neuere Untersuchung des Hessischen Staatsarchivs Marburg ergab jedoch, daß hier aller Wahrscheinlichkeit nach die Wüstung Ratten bei Hannoversch Münden gemeint ist. Bei der zweiten Nennung Reimers – *Rothen 1015* – handelt es sich um eine undatierte Schenkung des Grafen Dodiko von Warburg an Paderborn⁴, von der in der Lebensbeschreibung Bischof Meinwerks berichtet wird. Dieses *Rothen* ist nach einer Untersuchung von Hermann Bannasch⁵ allerdings eine Wüstung, zwischen Rhoden und Wrexen gelegen; mit Rhöda identifiziert werden muß vielmehr das in der gleichen Urkunde genannte *Radi*. Demzufolge ließe sich Rhöda als *Radi* hier zwischen 1014 und 1030 nachweisen. Die früheste Nennung aber findet sich im Codex Eberhardi:

*Ego Hohrih trado sancto Bonifacio bona mea in regione Saxonie in locis istis Nothfelt, Helisungen, Roden, Welise, Holctlareshusun cum multa substantia et familia*⁶.

Es geht hier also um eine Schenkung an das Kloster Fulda, dessen Patron der heilige Bonifatius ist. Und da sie zwischen zwei Schenkungen des Bischofs Bernold von Straßburg, 820–840, steht, muß sie ebenfalls aus den Jahren 820–840 stammen. Die Aufzählung der Orte Nothfelden, (Nieder-)Elsungen, Rhöda, Welda läßt den Schluß zu, daß es sich hier tatsächlich um Rhöda handelt⁷; Rhöda ist demnach als Roden zuerst genannt zwischen 820 und 840.

In der heutigen „Gemarkung“ Rhöda lag das Dorf Oberrhöda, eine Wüstung. Es erscheint erstmals zwischen 1014 und 1030 in der gleichen undatierten Schenkung des Grafen Dodiko von Warburg, in der auch Rhöda genannt wird⁸. 1318 haben die von Mendrike Güter in *Ober-Rhoda*⁹. Zuletzt berichtet das malsburgische Salbuch 1582 von *2 Morgen . . . zu Oberen Rode*¹⁰, die von Ludwig Schreckers aus Rhöda bewirtschaftet wurden.

Mehrfach wird im Mittelalter von kirchlichem Besitz in Rhöda berichtet. Es sei hier jedoch noch einmal hervorgehoben, daß es sich bei der Schenkung

* Zum 1150-jährigen Jubiläum erschienen: Dieter Carl: 1150 Jahre Rhöda, hrsg. v. Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna, Breuna 1990

*Hrethon in pago Hassia*¹¹ durch Kaiser Otto III. – auf Verwendung des Erzbischofs Willigis von Mainz und seiner Muhme Mathilde, Äbtissin von Essen – an das Nonnenkloster Hilwartshausen im Jahre 990 nicht um Rhöda handelt; diese innerhalb der älteren Literatur vertretene Auffassung ist irrig.

Umfangreichen Grundbesitz erwarb vor allem unter Bischof Meinwerk (ab 1036 Bischof) das Hochstift Paderborn – so auch in Rhöda und Oberrhöda¹², der zum Teil an die paderbornischen Klöster weitergegeben wurde. Am weitest reichsten begütert im Wolfhager Land war unter den westfälischen Klöstern Hardehausen¹³. Bis zum Jahre 1804 hatte es in Rhöda Besitz. 1248 erhielt es dort von Arnold Wolf von Gudenberg zwei Hufen¹⁴, die als vom Hochstift Paderborn lehenrührig bezeichnet wurden. Hardehausen erwarb 1255 hier auch den Zehnten¹⁵, der 1257 neben dem Hof in *Roden* im Besitz des Klosters erwähnt wird. Schröder-Petersen weist darauf hin, daß in den Urkunden nicht immer eindeutig zu erkennen ist, ob Rhöda oder + Altrhoden bei Rhoden¹⁶ im waldeckischen Kreis der Twiste gemeint ist. Besitz in Rhöda hatte wahrscheinlich auch das Kloster Arolsen, wie aus einer Urkunde aus dem Jahre 1277¹⁷ hervorgeht – jedoch auch hier ist nicht ganz sicher, daß es sich bei dem erwähnten Rode auch tatsächlich um Rhöda handelt.

1487 wird von einem Kauf auf Wiederkauf durch Prior und Konvent der Kartause Eppenberg berichtet¹⁸. Für 200 rheinische Goldgulden erwarb das Kloster 16 Malter jährlicher Korngülte Warburger Maßes je zur Hälfte aus ihrem Zehnten zu Breuna und dem Hof zu Rhöda von *Philippus von Gudenberg* und dessen Ehefrau Dorothea. 1489¹⁹ schreibt Lips von Gudenberg an Martin *Keper*, Priester zu Wolfhagen, seine Ehefrau besitze an dem Hof zu Rhöda bei Volkmarsen keine Leibzucht. Dieser Martin Kepper war Priester der Diözese Köln und Einwohner der Stadt Volkmarsen; er muß recht wohlhabend gewesen sein, denn u. a. kaufte er von Philipp von Gudenberg den Hof Rhöda, den er 1492²⁰ zusammen mit 30 rheinischen Gulden, die er dem genannten Gudenberg und dessen Ehefrau auf den Hof geliehen hatte, zu seinem Seelenheil dem Prior Johann von *Hochem* und dem Konvent des Kartäuserklosters St. Johannes des Täufers zu Eppenberg schenkte.

Neben dem mittelalterlichen kirchlichen Eigentum in Rhöda gewann für das Dorf besonders mit der beginnenden Neuzeit der Adel verstärkt an Bedeutung²¹. 1342 besaßen es als hessisches Lehen die von Kalenberg, die es 1457 an Heinrich von Gudenberg verkauften. Daneben wurden 1464 auch die von Stockhausen damit belehnt. Dennoch befindet sich der Hof bis 1534 im Lehenbesitz der Gudenger. Von 1535–1824 stand Rhöda unter der Grundherrschaft der Herren von der Malsburg.

Im Zierenberger Salbuch von 1572 heißt es:

*Rödde. Der Hof Rödde lieget zu der Fürstlich-Hessischen-Hohen Obrigkeit und gehöret denen von der Malsburg, grenzet an die Volkmarser Feldmark; wohnen daselbst – 7 Personen. Die Tranksteuer daselbst gebühret meinem gnädigen Fürsten und Herrn*²².

Den ausführlichsten Bericht jedoch gibt das malsburgische Salbuch aus dem Jahre 1582:

Rhöde, den 6. Decembris Anno 1582 verzeichnet. Auf heut Donnerstag, Nicolai den 6^{ten} Dezember dieses gegenwärtigen zweiundachtzigsten Jahres sind auf Be-

fehl des strengen und ehrenfesten Eckprecht von der Malsburg fürstlichen hessischen Statthalter zu Cassel . . . die Meier und alle Einwohner des Hofes Rode vorgefordert worden. Die haben aller und jeder Gerechtigkeit halber, so obengenannte Gevettern von der Malsburg daselbst herbracht und noch haben vermittelt ihres Eids und Pflichten damit sie und ein jeder Insonderheit berührten Junkern zugetan und verwandt seien, nachfolgende Zusage getan.

Obrigkeit

Berichten erstlich, daß der Hof Rode mit seinem Bezirk, Wasser und Weide, dem Herrn Statthalter und seinen jungen Vettern eigentümlich und allein zuständig, und daß sie der Orte alle hohe und niedere Obrigkeit, Gerichte, Gebot und Verbot, Dienst, Zinsen, zum Teil auch Zehnten, Schaftrift und andere Gerechtigkeit . . . haben.

Roder Zehnte

Stehet dem Kloster Hardehausen zu.

Filial

Die Kirche zu Rode habe St. Marcum zu einem Patron gehabt. Daher auch noch etlich Land darin zinsbar gewesen und nunmehr an die Kirche zu Breune zinse Marxland genannt worden. Es sein aber sie und die Meier nun etliche Jahr her zu Breuna zur Kirche gegangen . . .

Erb-, Bau-, und Bodendienste

Mit den Diensten werde es gehalten gleich wie zu Breune, ohne, daß sie zuzeiten mit den Bodendiensten härter angewiesen werden.

Fastnachtshühner

Ein jedes Haus, daraus ein Rauch gehe und bewohnt werde, gebe den obengenannten Junkern ein Fastnachtshuhn²³.

Im Anschluß hieran finden sich die Hufner, also die Vollbauern, mit Haus, Hof, Vieh, dem von ihnen bewirtschafteten Land und ihren Ausgaben; es sind²⁴:

- Ludwig Schreckers
- Daniel Beunemanß
- Johann Beßen
- Gratus Kerstinck
- Augustinus Vedder

Wie stark Rhöda unter den Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges zu leiden hatte, bleibt ungewiß; ein Kriegsschadenregister liegt nicht vor. Daß der Ort völlig verschont geblieben sein sollte, muß weitgehend ausgeschlossen werden. Die Verluste für das benachbarte Breuna betragen immerhin 3 526 Taler, 31 Albus²⁵. Es ist jedoch auch möglich, daß die Schäden für Breuna und Rhöda bereits zusammengefaßt wurden. Zumindest der Familienname eines Rhödaer Bauern aus dem malsburgischen Salbuch²⁶ von 1582 findet sich auch im Breunaer Kriegsschadenregister: *Johannes Beunemanß: 33 Thaler, 16 Albus an Ochsen, 1 Kuh, 2 Schweine, an Roggen und Weizen*²⁷. Die Listen über „Musterrungen, Einquartierungen und Kriegssteuern“²⁸ und „Das hessische Mannschaftsregister von 1639“²⁹ enthalten weder für Breuna noch Rhöda irgendwelche Angaben.

Darüber, wie die Rhödaer vom Siebenjährigen Krieg betroffen wurden, berichtet ein altes *Protokollum*:

Und hat es um die Zeit . . . sehr gut gestanden, bis an das Jahr 1757, als worinnen das ganze Hessenland mit einem Kriege von den Franzosen heimgesucht wurde. Die junge Mannschaft wurde von unseren Truppen sogar weggenommen, daß aus Breuna und Rhöda über 150 Mann im Kriegsdienst waren, welche nicht die Hälfte wieder nach Hause gekommen. Im Jahre 1758 mußte man fast alle Früchte, Heu und Stroh, so man geerntet, an die Armee liefern . . . Im Jahre 1760 aber ließ Gott der Herr sein Strafgericht noch härter über uns ergehen, denn wir wurden von den Franzosen gänzlich ausgeplündert, und zwar so, daß man kaum das Hemd am Leibe behielt . . .

Anno 1761 kam noch dieses Unglück, nämlich die Pestilenz kam unter das Kuhvieh und kreperte alles in Zeit von 14 Tagen bis auf ungefähr 10 Stück, so übrig blieben. Nun schien es, als ob der Liebe Gott den Garaus mit uns machen wollte. Allein im Jahre 1762 ließ der Herr sein gnädiges Antlitz wieder hervorleuchten und schenkte uns den lieben Frieden³⁰.

Als eigenständiges Dorf, genauer als Hof, wird Rhöda eindeutig zuletzt 1582 im malsburgischen Salbuch³¹ und 1585 im „Ökonomischen Staat“³² genannt. Die Ortsrepositur im Hessischen Staatsarchiv Marburg erfaßt Breuna und Rhöda getrennt. Doch gerade hier findet sich der erste Hinweis auf eine Zugehörigkeit des Hofes zum größeren Nachbardorf. Denn 1690 wurde *Beschwerde der Einwohner dieses Hofes über die von der Malsburg über eine abgepfändete Kuh erhoben, und zwar auf Ansuchen des Greben zu Brune*³³. Von Breuna aus scheint hier also zumindest ein Mitspracherecht bei den Rhödaer Angelegenheiten ausgeübt worden zu sein; möglicherweise bildeten auch beide Dörfer bereits eine Verwaltungseinheit mit einem Greben. Jedenfalls heißt es in den Katastern ab 1736, also noch keine 50 Jahre später, *Breuna und Rhöda oder nebst dem Beidorf Rhöda*³⁴. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist hier einer der Fälle gegeben, in denen, so Herbert Reyer, „die Einwohner zweier oder mehrerer nahe beieinander gelegener Dörfer eine Gemeinde mit all den verfassungsmäßigen Attributen einer normalen Dorfgemeinde bilden“³⁵. Ein derartiger Zusammenschluß von Breuna und Rhöda muß sich irgendwann im Laufe des 17., spätestens aber zu Beginn des 18. Jahrhunderts vollzogen haben. Genaueres über diesen Vorgang, Gründe und Zeitpunkt sind nicht überliefert.

Kirchlich gehören Breuna und Rhöda von Anfang an zusammen; beide wurden 1283 von Volkmarsen aus versehen³⁶. 1582 berichtet das malsburgische Salbuch, daß in Rhöda vormals eine Kirche gestanden hätte, die Einwohner aber schon seit etlichen Jahren nach Breuna zum Gottesdienst gingen³⁷; nähere Auskunft geben die Quellen nicht. Immerhin kann jedoch festgestellt werden, daß die Kirche von Breuna seit der beginnenden Neuzeit auch die Kirche der Einwohner von Rhöda war. Ein Pleban, *Johann, Rektor der Pfarrkirche in Brune*³⁸, wird 1339 genannt, seit 1555 sind die Pfarrer bekannt.

In den Ortsbeschreibungen der Kataster liegt uns ein für das 18. Jahrhundert insgesamt stimmiges Bild der dörflichen Verhältnisse vor.

Nun wurde jedoch für Rhöda keine eigene Katastervorbeschreibung angelegt, sondern es ist in der Zusammenfassung mit Breuna enthalten und trägt die Überschrift *Special-Beschreibung von der Dorfschaft Breuna und Rhöda, Malsburgischen Gerichts, Amts Zierenberg*³⁹. Das bedeutet, daß hier viele Angaben zuerst auf Breuna zutreffen, andere wiederum für Rhöda nicht minder Be-

deutung besitzen. Die Darstellung der allgemeinen Verhältnisse beginnt mit der „*Situation des Dorfes*“ und nennt zuerst die Herrschaft:

*Dieses Dorf nebst dem Beidorf Rhöda competieret denen sämtlichen Herren von Malsburg – exceptis regalibus – mit allen Gerech- und Gerichtbarkeiten private*⁴⁰.

Unter *Servitut* wird jedoch festgestellt: *Sind die hiesigen Einwohner keiner Leibeigenschaft unterworfen*⁴¹.

*Zivil- und Kriminaljurisdiction item hohe und niedere Jagden: Die Zivil- und Kriminaljurisdiction über dieses Dorf competieret denen sämtlichen von Malsburg. Hohe und niedere Jagdgerechtigkeiten in hiesiger Feldmark haben obengenannte dieselbe private zu exercieren*⁴².

Die geographische Lage des Ortes wird folgendermaßen lokalisiert: 6 Stunden von der Residenzstadt Kassel entfernt, 2 Stunden von Warburg und 1 Stunde von Volkmarsen⁴³.

Besondere Bedeutung für die Dörfer besaß alles, was die Lebensgrundlage der Bauern, also die Landwirtschaft betraf. Daher enthält die Katastervorbeschreibung eine Fülle von Angaben zu Vieh, Feld und Wald:

*Waldungen und Maste: Hat die Gemeinde . . . eigen Waldung und die darinnen vorfallende Maste. Wann nun die Maste darinnen gerätet, so werden von jedem Einwohner bei voller ein großes, bei halber Maste aber ein kleines Schwein darinnen getrieben und pflegen niemalen Maststellen aufgeschlagen zu werden, sondern es werden die Schweine alle Abend nach Hause getrieben*⁴⁴.

Die Rektifikationsrepositur⁴⁵ aus dem 18. Jahrhundert gibt für Rhöda an: 28 Schweine.

*Hute- und Weiderechtigkeit: Die Hute- und Weiderechtigkeit in dieses Dorfes gesamter Feldmark exercieret die Gemeinde mit dem Rindvieh, Schafen und Schweinen nicht allein, sondern hat mit verschiedenen angrenzenden Dorfschaften Koppelhute . . . Es ist jedoch diese Hute zur Unterhaltung des Viehs nicht ausreichend ohne solches morgens und abends aus den Ställen dazuzufüttern. Die Viehherden bestehen dermalen (für Breuna mit Rhöda, d. Verf.) aus 82 Pferden, Ochsen, 130 Kühen, 800 Schafen*⁴⁶.

Die Rektifikationsrepositur⁴⁷ gibt für Rhöda an: 20 Pferde, keinen Ochsen, 28 Kühe und 153 Schafe.

Unter den Überschriften *Zinsen, Zehnten* und *Dienste* sind die Lasten aufgeführt, die auf dem Dorfe ruhten¹⁸. Zins hatte im 18. Jahrhundert nicht die Bedeutung einer Rendite als Ertrag vom festangelegten Kapital, sondern entsprach einer öffentlich-rechtlichen Abgabe, die einer Steuer gleichkam. Für Breuna/Rhöda heißt es dazu in der Katastervorbeschreibung:

Bestehen die aus dieser Gemeinde entrichtet werdenden jährlichen Zinsen in summa aus:

19 Rtl., 3 Alb., 4⁷/₈ Heller Geld

524 Viertel, 9⁵/₆ Metzen partim

313¹/₄ Hahnen, 6375 Eier

welche teils von Hufen teils von Erbgütern gegeben werden und zwar

1. an die sämtl. v. d. Malsburg

2. zu der hiesigen Pfarre

3. zu dem hiesigen Gotteskasten

4. an den Kurfürsten von Köln

welche insgesamt – außer den sub Nr. 4, welche von dem benannten abgeholt werden muß – an die benannten Orte gefahren werden müssen¹⁹.

Haben die Zehnten in hiesiger Feldmark

1. die sämtl. v. d. Malsburg, sodann den Ferkelzehnten, sobald dieselben 6 Wochen alt sind

2. das Kloster Hartehausen überhaupt mit der 10. Garbe²⁰.

Sind die hiesigen Inwohner denen von Malsburg mit gemessenen Fahr-, Acker- und ungemessenen Handdiensten verpflichtet. Und verrichten die Ackerleute die Fahr- und Ackerdienste, die Handdienste aber mit den Köttnern nach der Reihe, und zwar gemessene Fahr- und Ackerdienste, denen sämtl. v. d. Malsburg muß jeder Hufner von einer Hufe

a) 1 Tag in der Ernte fahren

b) 1 Tag düngen

c) 4 Tage ackern

d) 2 Fuder Holz fahren

e) ½ Tag Baufahren

Dagegen bekommen dieselben des Mittags eine schlechte Biersuppe, Gemüse und ½ Pfund Brot. Gemessene Handdienste muß sowohl der Hufner als auch der Köttner, und zwar von jedem Hause jährlich 6 Tage verrichten. Ungemessene Land-, Bau- und Jagddienste aber verrichten die Hufner und Köttner zusammen; bekommen dagegen wie vorgedacht sodann einen Platz an der Holländischen Poststraße wie sie auch die Wege in und außer dem Dorf in Bau und Besserung halten⁴⁸.

In Folge der neuen Gemeindeordnung von 1834 wurden die *Statuten der Gemeinde Breuna mit Rhöda*⁴⁹ erlassen. Sie sind als die örtliche Verfassung im besonderen unter den allgemeineren Rahmenbedingungen der Gemeindeordnung zu begreifen und entsprechen in ihrer Funktion etwa den Gemeindegesetzen von heute. Aus den Akten des Hessischen Staatsarchivs Marburg wird ersichtlich, daß seit 1836 ein umfangreicher Schriftverkehr zwischen der Kommunalverwaltung und dem Staatsministerium geführt wurde⁵⁰, bis die endgültige Bestätigung durch die Regierung im Jahre 1858 erfolgte. In den Statuten wird festgelegt, daß

1) Rhöda sich zu Breuna ebenso verhält, wie bei Städten die Vorstädte zu diesen, 2) beide Örter haben gleiche Rechte von jeher gehabt, und besondere Rechte genießen die Rhödaer den Breunaern gegenüber ebensowenig, als umgekehrt, außer, daß

3) die Rhödaer außer deren gemeinschaftlichen Hutten mit Breuna, noch ihnen ausschließlich zustehende Hutten für sich ebenso haben und exerzieren, als die Breunaer die ihnen ausschließlich zustehenden Hutten,

4) besondere Leistungen haben beide Örter nicht, nur daß jeder Ort, da er seine eigenen Hirten hält, auch diese allein mieten und besolden oder lohnen muß,

5) beide Örter müssen ihre Dorfpassage allein bessern und im Stande erhalten, und eine Beihilfe findet wechselseitig nicht statt,

6) Rhöda hat einen eigenen Vorsteher, unter Aufsicht des Ortsvorstandes zu Breuna, der nach § 53 der Gemeindeordnung fungieren soll; dagegen aber hat

7) Rhöda keine eigene Gemeindegasse, sondern es fließt alles in die Gemeindegasse, die für beide Örter besteht, und besonders daraus werden auch die von den beiden Örtern zu leistenden Zahlungen gemacht.

Ein Vorsteher, wie ihn die Statuten fordern, ist jedoch offensichtlich nie eingesetzt worden, da ein solcher weder in den Akten des Landratsamtes Wolfhagen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten des Ortes auftaucht, noch nach Erinnerung der ältesten Einwohner je existiert hat.

Seit 1985 ist Rhöda Ortsteil der Gemeinde Breuna.

Anmerkungen :

- 1 S. Kluge, Friedrich : Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache (1883), bearb. v. Walter Mitzka, Berlin u. New York ²¹ 1975, S. 598 ; zum Folg. vgl. Schreiben des StAM (= Hessisches Staatsarchiv Marburg) an den Bürgermeister der Gemeinde Breuna v. 25. August 1975 (Gemeindeverwaltung Breuna, Gemeindearchiv) u. Eckhardt, Wilhelm A. : Ersterwähnungen II. – In : Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. 88, 1980/81, S. 51–54, S. 53.
- 2 Vgl. Reimer, Heinrich (Bearb.) : Historisches Ortslexikon für Kurhessen (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen 14), Marburg 1926 (Neudr. Marburg 1974), S. 385.
- 3 S. Schröder-Petersen, Anna : Die Aemter Wolfhagen und Zierenberg, Ihre territoriale Entwicklung bis ins 19. Jahrhundert (Mit einem Atlas von 7 Kartenblättern), (Schriften d. Instituts f. geschichtliche Landeskunde v. Hessen und Nassau 12), Marburg 1936, S. 50.
- 4 S. Tenckhoff, Franz (Hrsg.) : Das Leben des Bischofs Meinwerk von Paderborn (MGH SS rer. Germ.), Hannover 1921, S. 41, cap. 49.
- 5 Vgl. Bannasch, Hermann : Das Bistum Paderborn unter den Bischöfen Rethar und Meinwerk (983–1036), (Studien und Quellen z. westf. Gesch. 12), Paderborn 1972, S. 58 u. 262.
- 6 Dronke, Ernst Friedrich Joh. (Hrsg.) : Traditiones et antiquitates Fuldenses, Fulda 1844, cap. 41, Nr. 80 ; vgl. ebd. auch cap. 41, Nr. 75f.
- 7 Vgl. auch Niemeyer, Wilhelm : Der Pagus des frühen Mittelalters in Hessen, Marburg 1968 (Schriften d. Hess. Landesamtes f. geschichtl. Landeskunde 30), S. 150.
- 8 S. Tenckhoff, S. 41, cap. 49.
- 9 S. Staatsarchiv Münster, Rep. 216 Fürstentum Paderborn, Nr. 959.
- 10 StAM, Best. 340 Dep. v. d. Malsburg, 41, Nr. 2, S. 365.
- 11 S. Sickel, Theodor (Hrsg.) : Die Urkunden Otto des III. (MGH Dpl. 2,2), Hannover 1893, Nr. 59 u. Dobenecker, Otto (Bearb. u. Hrsg.), Regesta Diplomatica Necnon Epistolaria Historiae Thuringiae, Bd. 1, Jena 1896, Nr. 539. – Die ältere Auffassung, es handle sich bei dieser Nennung um Rhöda, wurde u. a. vertreten von Reimer, S. 385 u. Schröder-Petersen, S. 50 ; widerlegt von Eckhardt, S. 53.
- 12 S. Tenckhoff, Franz, S. 41, cap. 49 ; vgl. auch Schröder-Petersen, S. 49 ff.
- 13 Vgl. Schoene, Karl : Kloster Hardehausen in Westfalen. Sein Güterbesitz und seine wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Entwicklung bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, Diss., Münster 1914, S. 17 ff.
- 14 S. Westfälisches Urkunden-Buch, Fortsetzung von Erhards Regesta Historiae Westfaliae, hrsg. v. d. Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Bd. 4, bearb. v. Roger Wilmans u. Heinrich Finke, Münster 1877–1894, Nr. 396f.
- 15 S. ebd., Nr. 607.
- 16 S. ebd., Nr. 1067 u. vgl. Schröder-Petersen, S. 54.
- 17 S. Westfälisches Urkundenbuch, Nr. 1494 ; vgl. auch Schröder-Petersen, S. 58.
- 18 S. StAM, Urkunden A II, Kartause Eppenberg 1487 ; zum Folg. vgl. Heimerich, Gisela : Stift und Kartause Eppenberg (Quellen u. Abh. z. Gesch. d. Abtei und der Diözese Fulda 23), Diss., Fulda 1979, S. 147, 155 u. 188 ; zu Martin Kepper s. auch Bätzing, Gerhard : Pfarrergeschichte des Kirchenkreises Wolfhagen von den Anfängen bis 1968 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen 33, 1), Marburg 1975, S. 114.
- 19 S. StAM, Urkunden A II, Kartause Eppenberg 1489 Nov. 10.
- 20 S. ebd., 1492 Okt. 2.
- 21 Vgl. Schröder-Petersen, S. 61 u. S. 61 Anm. 4, S. 81 u. S. 81 Anm. 208 ; zum Folg. vgl. auch Reimer, S. 385f.
- 22 StAM, S. 646, Bl. 161r. Als Orientierung bei der Transkription der ungedr. Quellen diene : Schultze, Johannes : Richtlinien für die äußere Textgestaltung von Quellen zur neueren deutschen Geschichte. – In : Blätter für deutsche Landesgeschichte, Neue Folge des Korrespondenzblattes, Jg. 98/1962, S. 1–11, insbes. S. 10f.
- 23 StAM, Best. 340 Dep. v. d. Malsburg, 41, Nr. 2, S. 349 ff.

- 24 S. ebd.: Ludwig Schreckers, S. 353–367, Daniel Beunemanß, S. 368–379, Johann Beßen, S. 380–383, Gratius Kerstinck, S. 384–387, Augustinus Vedder, S. 388–392.
- 25 Ebd., Best. 4h, Nr. 1407, Bl. 10r–23r.
- 26 Ebd., Best. 340 Dep. v. d. Malsburg, 41, Nr. 2, S. 368.
- 27 Ebd., Best. 4h, Nr. 1407, Bl. 23r.
- 28 Lamprecht, Herbert (Bearb.): Musterungen, Einquartierungen und Kriegssteuern unter Landgraf Moritz in Niederhessen, 1592–1627 (Forsch. z. hess. Familien- u. Heimatkunde 67), Frankfurt/M. u. Kassel 1988.
- 29 Milbradt, Hilmar (Bearb.): Das hessische Mannschaftsregister von 1639 (Forsch. z. hess. Familien- und Heimatkunde 26), Frankfurt/M. 1959.
- 30 *Protocollum der Gemeinheit zu Breuna* (Gemeindeverwaltung Breuna, Gemeindearchiv), S. 23 ff.
- 31 StAM, Best. 340 Dep. v. d. Malsburg, 41, Nr. 2, S. 351 ff.
- 32 Zimmermann, Ludwig (Bearb.): Der Ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV., Bd. 2 (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck 17,2), Marburg 1934, S. 95.
- 33 StAM, Best. 17e Rhöda, Nr. 2.
- 34 S. ebd., Kat. I Breuna, B 1, Titelseite u. ebd., B 9, Bl. 2r u. Best. 49d Wolfhagen, Nr. 25, Abschn. 9, § 1.
- 35 Reyer, Herbert: Die Dorfgemeinde im nördlichen Hessen. Untersuchungen zur hessischen Dorfverfassung im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (Schriften d. Hess. Landesamtes f. geschichtl. Landeskunde 38), Marburg 1982, S. 16.
- 36 S. Westfälisches Urkundenbuch, Nr. 1776; vgl. auch Bätzing, S. 142 f u. Schröder-Petersen, S. 35; „da Volkmarsen ursprünglich Tochterkirche von + Witmar war, gehören also auch Breuna und Rhöda über Volkmarsen zu Witmar“, ebd., S. 35.
- 37 Vgl. StAM, Best. 340 Dep. v. d. Malsburg, 41, Nr. 2, S. 368.
- 38 S. Bätzing, S. 143; zum Folg. s. ebd., S. 143 ff.
- 39 StAM, Best. 49d Wolfhagen, Nr. 25, Abschn. 9, Überschrift.
- 40 Ebd., § 1.
- 41 Ebd., § 38.
- 42 Ebd., § 40.
- 43 Ebd., § 1.
- 44 Ebd., § 14.
- 45 Ebd., Best. 49d Wolfhagen, Nr. 25, Abschn. 5, am Schluß.
- 46 Ebd., Abschn. 9, § 15.
- 47 Ebd., Abschn. 5, am Schluß.
- 48 Ebd., Abschn. 9, § 32–34.
- 49 Statuten der Gemeinde Breuna mit Rhöda: StAM, Best. 180 Wolfhagen, Nr. 2039.
- 50 StAM, Best. 180 Wolfhagen, Nr. 2039.